



Kantonsrat

Sitzung vom: 11. September 2012, vormittags

Protokoll-Nr. 346

Nr. 346

Motion Stutz Hans über die Einreichung einer Kantonsinitiative über "keine Ungleichbehandlung von ausländischen und inländischen Steuerbehörden" (M 157). Ablehnung

Hans Stutz begründet die am 20. März 2012 eröffnete Motion über die Einreichung einer Kantonsinitiative über "keine Ungleichbehandlung von ausländischen und inländischen Steuerbehörden". Entgegen dem Antrag der Regierung halte er an der Motion fest.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Finanzdirektor Marcel Schwerzmann die Motion ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Eine Schlechterstellung der schweizerischen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden, die auf einer streng formaljuristischen Begründung beruht, vermag im Ergebnis nicht zu befriedigen. Die Beschlussfassung der eidgenössischen Räte erfolgte jedoch im Hinblick darauf, dass diese Frage bei der bereits in die Wege geleiteten grundlegenden Revision des Steuerstrafrechts nochmals vertieft diskutiert wird. Eine entsprechende Botschaft des Bundesrates ist auf 2013 in Aussicht gestellt. Man erachtete deshalb eine Regelung im Steueramtshilfegesetz als verfrüht und am falschen Ort. Die Beratungen des Steueramtshilfegesetzes sind bereits weit fortgeschritten. In der oben erwähnten Streitfrage besteht zwischen den Räten keine Differenz. Diesbezüglich käme eine Kantonsinitiative zu spät. Die grundsätzliche Frage der Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung wird in der anstehenden Revision des Steuerstrafrechts ohnehin zentrales Thema sein. Insofern erweist sich die Einreichung einer Kantonsinitiative als überflüssig.

In grundsätzlicher Hinsicht gilt es zu bedenken, dass die Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung juristisch durchaus angebracht ist. Es ist vom Unrechtsgehalt her nicht dasselbe, ob jemand dem Staat durch blosser Nichtdeklaration von Vermögenswerten Steuern vorenthält (Steuerhinterziehung) oder ob jemand zum Zweck der Steuerhinterziehung vorsätzlich gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht (Steuerbetrug). Letzteres zeugt von einer bedeutend höheren kriminellen Energie, ist entsprechend als verwerflicher einzustufen und strenger zu ahnden. Eine andere Frage ist, ob Steuerbetrug und Steuerhinterziehung in zwei unterschiedlichen Straftatbeständen zu regeln sind. Dies ist nicht zwingend. Die Tatbegehung mittels Gebrauch gefälschter Urkunden könnte auch im Rahmen der Bussenbemessung einer Steuerhinterziehung strafverschärfend berücksichtigt werden. Die Bussenbemessung bei Steuerhinterziehung sieht nach bisherigem Recht eine Busse vor, die sich grundsätzlich am hinterzogenen Steuerbetrag orientiert. Sie beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden. Diese grundsätzliche Orientierung der Busse an der hinterzogenen Steuer führt dazu, dass nach bisherigem Steuerstrafrecht in der Regel bedeutend höhere Bussen als im allgemeinen Strafrecht ausgefällt werden. Die der Motion implizit zugrundeliegende Annahme, die Aufgabe der Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung würde zu einer härteren Bestrafung von Steuerdelinquenten führen, dürfte wohl in der Mehrzahl der Fälle nicht zutreffen. Wird die grundsätzliche Orientierung der Bussenbemessung an der hinterzogenen Steuer nach bisherigem Recht aufgegeben, sind für den Fiskus unter dem Strich sogar Mindereinnahmen absehbar. Die bisherige Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung erlaubt sodann die Verfolgung der

Steuerhinterziehung durch die Steuerbehörden. Diese sind im Vergleich zu den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden besser in der Lage, Steuersachverhalte zu beurteilen.

Ob das Bankgeheimnis in Steuersachen generell abgeschafft oder ob die Durchbrechung des Bankgeheimnisses neben dem Steuerbetrug neu auch auf die (einfache) Steuerhinterziehung ausgedehnt werden soll, geht über eine rein verfahrenstechnische Fragestellung weit hinaus. Die Frage berührt letztlich auch das Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern zum Staat. Im internationalen Verhältnis rechtfertigt die Schweiz die Abgeltungssteuer, die von ihr anstelle des vom Ausland geforderten automatischen Informationsaustausches als gleichwertige oder sogar überlegene Lösung unter Beibehaltung des Bankgeheimnisses bezeichnet wird, im Wesentlichen mit dem Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger vor dem Staat. Mit der Abschaffung des Bankgeheimnisses im Inland würde die Haltung der Schweiz im internationalen Verhältnis unglaubwürdig und nicht mehr haltbar. Empirische Studien zeigen einen Zusammenhang zwischen Steuerehrlichkeit und Vertrauen in den Staat sowie Teilhabe am politischen Geschehen aufgrund direktdemokratischer Rechte. Unter solchen Bedingungen sind die Leute eher bereit, ihren staatlichen Verpflichtungen nachzukommen. Herrscht gegenüber dem Staat dagegen ein Misstrauensverhältnis, fördert dies trotz staatlicher Kontrollbefugnisse tendenziell die Schwarzgeld- und Schattenwirtschaft. Insofern wäre die Abschaffung des Bankgeheimnisses in Steuersachen eher Ausdruck einer Misstrauenskultur und entspräche weniger den schweizerischen Gegebenheiten. Ob die damit erhofften Wirkungen auch tatsächlich eintreten würden, muss letztlich offen bleiben. Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass Ihr Rat die Aufhebung des Bankgeheimnisses für schwere Steuerwiderhandlungen im Sinn von § 220 Absatz 3 Steuergesetz anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes ausdrücklich ablehnte. Die gemäss Motion geforderte Aufhebung des Bankgeheimnisses in Steuersachen würde jedoch noch viel weiter gehen.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihrem Rat, die Motion abzulehnen."

Hans Stutz hält entgegen der Antwort des Regierungsrates an seiner Motion fest. Es sei unbestritten, dass dieses Thema eine hohe Aktualität aufweise. Man kenne die Auseinandersetzungen um die Steuerabkommen und die tote Abgeltungssteuer. Es müssten andere Lösungen gefunden werden. Stichworte seien hier automatischer Informationsausgleich sowie Verzicht auf die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug. Auch der Regierungsrat schreibe in seiner Antwort, es vermöge nicht zu befriedigen, dass sich die Stellung einer schweizerischen Steuerbehörde von jener einer ausländischen Steuerbehörde unterscheide. Der Handlungsbedarf auf Bundesebene sei damit hinlänglich ausgewiesen. Es sei klar, dass auch auf Bundesebene über die angesprochene Unterscheidung diskutiert werde. Allerdings seien die entsprechenden Entscheide noch nicht gefallen. Die Vorschläge aus dem Finanzdepartement seien noch nicht zur Vernehmlassung gelangt. Dementsprechend hätten alle Kantone noch die Möglichkeit, entsprechende Pflöcke einzuschlagen, wohin die Reise gehen sollte. Der Kanton Basel-Stadt habe das bereits getan, womit der Kanton Luzern nicht der erste wäre. Die zuständige Regierungsrätin habe in der Junisession verlauten lassen, dass die Steuerbelastung für Inländerinnen und Inländer durch die Aufhebung des Bankgeheimnisses reduziert werden könnte. Das gelte vor allem für die ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Weiter habe sie gesagt, dass sie die angesprochene Unterscheidung aufheben wolle. Der Luzerner Regierungsrat stelle fest, dass die kriminelle Energie bei Steuerbetrug massiv grösser sei als bei Steuerhinterziehung. Wenn man jedoch die Praktiken ansehe, die in den letzten Monaten zum Vorschein gekommen seien, stelle er ein regelrechtes System fest, hinter dem ganze Organisationen stünden. Bei solchem Tun sei das Argument betreffend krimineller Energie nicht stichhaltig. Was das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat angehe, sei das für den Grossteil der Lohnabhängigen einfach, denn es werde jeder Lohnausweis gemeldet. Bei einem kleinen Teil der Bevölkerung würde dagegen Rücksicht genommen. Gemäss Angaben einer SP-Nationalrätin bestehe gesamtschweizerisch ein Potenzial von 18 Mia. Franken vorhanden. Wenn man das auf den Kanton Luzern herab breche, könnte es gegen eine Mia. Franken sein. Entscheidend sei jedoch nicht die Höhe, sondern dass man zu einem System der Steuererechtigkeit komme und dazu führe eben auch, dass man den automatischen Informationsaustausch ermögliche und die strafrechtliche Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung aufhebe. Die letzte Diskussion im Rahmen einer Steuergesetzgebung habe 1999 stattgefunden. Mittlerweile hätten sich die Zeiten geändert.

Andreas Heer lehnt die Motion ab. Man teile die Argumente, welche in der Antwort des Regierungsrates aufgeführt seien. Kantonsinitiativen seien selten bis nie von Erfolg gekrönt. In diesem Fall würde die Standesinitiative auch noch zu spät kommen und sich gemäss Antwort des Regierungsrates als überflüssig erweisen. Die Revision des Steuerstrafhilfegesetzes werde in Bern demnächst vertieft diskutiert, notabene auf der richtigen Ebene. Auch inhaltlich könne er wenig mit der Absicht der Motion anfangen. Es möge durchaus sein, dass eine gewisse Schlechterstellung Schweizerischer Steuerbehörden gegenüber gewissen ausländischen Steuerbehörden bestehe. Er sei aber gleichwohl der Auffassung, dass eine Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung in der Schweiz bei der Strafbemessung eine Rolle spielen solle. Auch er verurteile Steuervergehen. Das solle bestraft werden. Was die Abschaffung des Bankgeheimnisses angehe, so werde mit diesem die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat geschützt und das solle auch so bleiben. Man wolle keine Misstrauenskultur des Staates. Er stehe zum Bankgeheimnis, wie es sich heute präsentiere und vertraue der Steuerzahlerin und dem Steuerzahler, dass diese mit der notwendigen Eigenverantwortung bereit seien, ihren staatlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Andrea Gmür lehnt die Motion ebenfalls ab. Einerseits sei sie inhaltlich anderer Meinung, wobei sie sich der FDP anschliessen könne. Auch sie wolle die Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung sowie das Bankgeheimnis in Steuersachen beibehalten. Andererseits sei man zu spät dran. Die Diskussionen in Bern liefen bereits. Es mache keinen Sinn, mit Volldampf offene Türen einzurennen und dies erst noch in die falsche Richtung zu tun.

Armin Hartmann lehnt die Motion ebenfalls ab. Man habe einmal mehr ein intensives Banken-Bashing gehört. Ihm gehe das klar zu weit. Er erwarte, dass entsprechend differenziert vorgegangen werde. Argumentativ könne er sich weitgehend der Regierung anschliessen. Eine Kantonsinitiative würde in diesem Bereich keinen politischen Mehrwert schaffen. Das Thema sei in Bern auf der Traktandenliste und der Kanton Luzern könne keinen weiteren Input geben. Einmal mehr würde einfach das Instrument der Kantonsinitiative geschwächt. Man solle sich hier zurückhalten. Das Bundesparlament werde es danken.

David Roth lehnt die Motion ebenfalls ab. Man sei zwar inhaltlich völlig einverstanden mit der vorgebrachten Argumentation. Die Zahlen seien nachvollziehbar. Man gehe tatsächlich davon aus, dass jährlich 18 Mia. Franken an Steuern hinterzogen würden. Das entspreche 20 Prozent des gesamten Einkommens. Das sei vor allem jenen gegenüber unfair, die ehrlich Steuern bezahlten. Vertrauen sei zwar gut, aber Kontrolle bekanntlich besser. Offensichtlich gelte das aber nicht überall. Er zähle jedoch darauf, dass die Bundesparlamente die Probleme einer Lösung zuführten. Es müsse sich natürlich noch weisen, ob das in die richtige Richtung gehe, aber die Anliegen seien entsprechend traktandiert.

Michèle Graber lehnt die Motion ebenfalls ab. Sie sei mit der Antwort des Regierungsrates mehrheitlich zufrieden. Das Gros ihrer Argumente sei bereits vorgebracht worden. Die Kantonsinitiative komme zu spät und würde lediglich unnötige Arbeit erzeugen. Das aktuelle Steuersystem, welches auf einer Selbstdeklaration basiere und die Steuerehrlichkeit in den Vordergrund stelle, funktioniere im Vergleich mit anderen, ausländischen Systemen offensichtlich gar nicht so schlecht.

Im Namen des Regierungsrates nimmt Finanzdirektor Marcel Schwerzmann Stellung. Selbstverständlich sei auch der Regierungsrat gegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug. Das werde denn auch entsprechend geahndet. Die Kantonsinitiative sei dafür jedoch das falsche Instrument.

Der Rat lehnt die Motion ab.